

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

467

Nr. 30	München, den 23. Dezember	1987
Datum	Inhalt	Seite
15. 12. 1987	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV)..... 805-2-A	467

805-2-A

## Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV)

Vom 15. Dezember 1987

Es erlassen auf Grund

1. des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung,  
des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,  
des § 27 Abs. 4 Satz 2 der Arbeitszeitordnung,  
der Nummer 47 Satz 4 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung,  
des § 8 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten,  
von § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien,  
des § 4 Abs. 1 des Fahrpersonalgesetzes,  
von § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß,  
des § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes,  
des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften,  
des Art. 5 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen  
die **Bayerische Staatsregierung**
2. des § 4 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten,  
des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes,  
des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

das **Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung**

folgende Verordnung:

## § 1

(1) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für den Vollzug von Vorschriften des Arbeitsschutz- und Sprengstoffrechts (Art. 74 Nrn. 4a und 12 des Grundgesetzes) sowie der Röntgenverordnung ergibt sich aus der **Anlage**, die Bestandteil dieser Verordnung ist. <sup>2</sup>Zuständigkeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. <sup>3</sup>Soweit in der Anlage zu dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sind für den Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Sprengstoff- und Röntgenrechts die Gewerbeaufsichtsämter zuständig.

(2) <sup>1</sup>In Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, tritt

1. das Bergamt an die Stelle des Gewerbeaufsichtsamts und
2. das Oberbergamt an die Stelle des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, soweit es sich nicht um die Erteilung von Bauartzulassungen, allgemeinen Ausnahmen für Hersteller oder Einführer sowie die Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen und deren Sachverständigen handelt.

<sup>2</sup>Das Bergamt tritt ferner an die Stelle des Gewerbeaufsichtsamts bei überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, die Teil einer der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitung im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen sind.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt auch für die nicht der Bergaufsicht unterliegende Durchführung von Maßnahmen gewerblicher Unternehmer zum Zweck der Herstellung, wesentlichen Erweiterung oder wesentlichen Veränderung von Hohlräumen, die unter Tage in nicht offener Bauweise errichtet werden, sowie für Wiederherstellungs- und Sanierungsarbeiten und die Abfallbeseitigung in unterirdischen Hohlräumen.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr können gemeinsam bestimmen, daß für einzelne der Gewerbeaufsicht unterstehende Betriebsstätten, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Bergaufsicht unterstehen, das Bergamt zuständig ist, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht geboten ist. <sup>2</sup>Dies ist in der Regel der Fall, wenn das Schwergewicht der betrieblichen Tätigkeit bei der der Bergaufsicht unterstehenden Betriebsstätte liegt.

(5) Verwaltungsaufgaben, die durch Bundesrecht den staatlichen Gewerbeärzten übertragen sind, werden vom Landesinstitut für Arbeitsmedizin wahrgenommen.

## § 2

Folgende Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß werden auf die nachgenannten Behörden übertragen:

1. die Ermächtigung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage und zur Festsetzung verlängerter Öffnungszeiten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 auf die Regierungen,
2. die Ermächtigung zur Zulassung eines erweiterten Geschäftsverkehrs in ländlichen Gebieten nach § 11 Abs. 1 auf die Kreisverwaltungsbehörden,
3. die Ermächtigung zur Festsetzung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach § 12 Abs. 2

Satz 3, soweit es sich um die Abgabe von Zeitungen handelt, auf die Regierungen, im übrigen auf die Kreisverwaltungsbehörden,

4. die Ermächtigung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 auf die Gemeinden,
5. die Ermächtigung zur Festsetzung der Öffnungszeiten nach § 15 Satz 2 auf die Kreisverwaltungsbehörden,
6. die Ermächtigung zur Freigabe von Tagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 auf die Gemeinden.

## § 3

Die Zuständigkeitsregelungen dieser Verordnung ermächtigen zum Vollzug der genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens - ArbSprV - (BayRS 805-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1987 (GVBl S. 87),
2. die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung (BayRS 2120-6-1).

München, den 15. Dezember 1987

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Anlage****I.****Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis**

- 1. Gewerbeordnung**
- 2. Verordnungen auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung**
  - 2.1 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
  - 2.2 Dampfkesselverordnung
  - 2.3 Acetylenverordnung
  - 2.4 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
  - 2.5 Aufzugsverordnung
  - 2.6 Verordnung über Gashochdruckleitungen
  - 2.7 Druckbehälterverordnung
  - 2.8 Energiewirtschaftsgesetz
  - 2.9 Medizingeräteverordnung
- 3. Arbeitsschutzvorschriften auf Grund der Gewerbeordnung (ohne Verordnungen auf Grund des § 24)**
  - 3.1 Vorschriften auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung
    - 3.1.1 Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe
    - 3.1.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
    - 3.1.3 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
  - 3.2 Arbeitsstättenverordnung
  - 3.3 Druckluftverordnung
  - 3.4 Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März
- 4. Arbeitszeit- und Ladenschlußrecht**
  - 4.1 Arbeitszeitordnung
  - 4.2 Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung
  - 4.3 Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten
  - 4.4 Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien
  - 4.5 Fahrpersonalgesetz
  - 4.6 Fahrpersonalverordnung
  - 4.7 Ladenschlußgesetz
  - 4.8 Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen
- 5. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht**
  - 5.1 Jugendarbeitsschutzgesetz
  - 5.2 Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdeten Tätigkeiten

- 5.3 Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- 5.4 Mutterschutzgesetz
- 5.5 Bundeserziehungsgeldgesetz
- 6. Sonstiges Arbeitsschutzrecht**
  - 6.1 Reichsversicherungsordnung und Verordnungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung
    - 6.1.1 Reichsversicherungsordnung
    - 6.1.2 Berufskrankheitenverordnung
  - 6.2 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
  - 6.3 Sicherheitsfilmgesetz
  - 6.4 Gefahrstoffrecht
    - 6.4.1 Chemikaliengesetz
    - 6.4.2 Gefahrstoffverordnung
  - 6.5 Gerätesicherheitsgesetz
- 7. Sprengstoffrecht**
  - 7.1 Sprengstoffgesetz
  - 7.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
  - 7.3 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
  - 7.4 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- 8. Röntgenrecht**
  - 8.1 Röntgenverordnung
  - 8.2 Atomgesetz

**II.****Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis**

1. Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet:
 

GAA	Gewerbeaufsichtsamt
BA	Bergamt
Gde	Gemeinde
KVB	Kreisverwaltungsbehörde
Pol	Polizei
LAM	Landesinstitut für Arbeitsmedizin
LAS	Landesinstitut für Arbeitsschutz
Reg	Regierung
OBA	Oberbergamt
StMAS	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
StMI	Staatsministerium des Innern
StMUK	Staatsministerium für Unterricht und Kultus
StMWK	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt sind und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung
  - eines Schrägstrichs um eine alternative Zuständigkeit und
  - eines Strichpunkts um eine Doppelzuständigkeit.

## Verzeichnis

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
<b>1.</b>	<b>Gewerbeordnung</b>		
1.1	§ 24a	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 24 auferlegten Pflichten	soweit sich die Bestimmung nicht auf Anlagen im Sinn des § 24 Abs. 3 Nr. 7 der Gewerbeordnung bezieht: <b>GAA</b>
1.2	§ 24d	Aufsicht über die Ausführung der nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen	wie Nummer 1.1
1.3	§ 25 Abs. 1	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage	wie Nummer 1.1
1.4	§ 25 Abs. 2	Betriebsuntersagung bei Nichtbeachtung von Anordnungen	wie Nummer 1.1
1.5	§ 51 Abs. 1	Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl	soweit sich die Bestimmung bezieht auf a) Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, b) Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Acetylenverordnung, soweit sie den Bereich eines Werksgeländes überschreiten, c) Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Gas-hochdruckleitungen: <b>StMAS,</b> d) sonstige Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nrn. 3 bis 6, 8 bis 10 der Gewerbeordnung, soweit sie nicht zu den Anlagen nach den Buchstaben a bis c gehören: <b>KVB,</b> e) Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 der Gewerbeordnung: <b>GAA</b> Die Entscheidungen nach den Buchstaben a bis c ergehen im Einvernehmen mit dem StMI, soweit sie Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes betreffen.
1.6	§ 105b Abs. 2 Satz 2	Zulassung der Beschäftigung im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen	<b>GAA</b>
1.7	§ 105b Abs. 3	Zulassung der Beschäftigung für das Speditions- und Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe an Sonn- und Feiertagen, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
1.8	§ 105b Abs. 4	Zulassung der Beschäftigung im Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen an Sonn- und Feiertagen	<b>GAA</b>
1.9	§ 105b Abs. 5	Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit für Angestellte im Sinn der Arbeitszeitordnung	<b>GAA</b>
1.10	§ 105c Abs. 2 Satz 2	Anordnung der Vorlage des Verzeichnisses über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen	<b>GAA</b>
1.11	§ 105c Abs. 4	Gestattung von Ausnahmen von § 105c Abs. 3	<b>GAA</b>
1.12	§ 105e Abs. 1	Zulassung weiterer Ausnahmen von § 105b	<b>GAA/ StMAS</b> , soweit die Verfügung für Betriebe in Aufsichtsbezirken mehrerer Gewerbeaufsichtsämter erlassen wird
1.13	§ 105f	Zulassung befristeter Ausnahmen von § 105b	<b>GAA</b>
1.14	§ 105j	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der §§ 105b und 105c sowie der durch Rechtsverordnung nach §§ 105d, 105e und 105g auferlegten Pflichten	<b>GAA</b>
1.15	§ 120d	Erlaß von Verfügungen zur Durchführung	
1.15.1	Absatz 1	a) der §§ 120a und 120b	<b>GAA</b>
1.15.2	Absatz 4	b) des § 120c und der auf § 120e Abs. 3 gestützten Rechtsverordnungen	<b>GAA</b>
1.16	§ 120f	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 120e auferlegten Pflichten	
1.16.1		bei Rechtsverordnungen nach § 120e Abs. 1	<b>GAA</b>
1.16.2		bei Rechtsverordnungen nach § 120e Abs. 3	<b>GAA</b>
1.17	§ 139b	Aufsicht	
1.17.1	Absatz 1	a) Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des § 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h und der §§ 120a, 120b, 120d und 120e Abs. 1 und 2	<b>GAA; LAM</b> (Die in § 139b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur von Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom StMAS unter Aushändigung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind.)
1.17.2	Absatz 6	b) Betreten und Besichtigung der Unterkünfte	<b>GAA; LAM</b>
1.18	§ 139g Abs. 1	Erlaß von Verfügungen	
1.18.1	Satz 1 und 2	a) die zur Durchführung der Pflichten aus § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erforderlich erscheinen	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
1.18.2	Satz 3	b) die zur Durchführung des § 120c Abs. 1 bis 3 erforderlich erscheinen	<b>GAA</b>
1.19	§ 139g Abs. 2	Aufsicht gegenüber Betrieben des Handelsgewerbes	
1.19.1		a) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 1	<b>GAA; LAM</b> (Die in § 139b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur von Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom StMAS unter Aushändigung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind.)
1.19.2		b) Ausübung der Befugnisse aus § 139b Abs. 6	<b>GAA; LAM</b>
1.20	§ 139i	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 139h auferlegten Pflichten	
1.20.1		a) bei Rechtsverordnungen nach § 139h Abs. 1	<b>GAA</b>
1.20.2		b) bei Rechtsverordnungen nach § 139h Abs. 3	<b>GAA</b>
<b>2.</b>	<b>Verordnungen auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung</b>		
2.1	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)		
2.1.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	<b>GAA</b>
2.1.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>
2.1.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	<b>StMAS</b>
2.1.4	§ 9 Abs. 4	Entscheidung über das Vorliegen der Anforderungen der Verordnung	<b>GAA</b>
2.1.5	§ 12 Abs. 3	Verlangen, ein Betriebsbuch zu führen	<b>GAA</b>
2.1.6	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	<b>StMAS</b>
2.2	Dampfkesselverordnung (DampfkV)		
2.2.1	§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	<b>GAA</b>
2.2.2	§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>
2.2.3	§ 8 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	<b>StMAS</b>
2.2.4	§ 10 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
2.2.5	§ 14 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Dampfkesselanlagen oder von Teilen	<b>StMAS</b>
2.2.6	§ 24 Abs. 3	Zustimmung zur Wahl einer Prüfstelle	<b>StMAS</b>
2.2.7	§ 24 Abs. 4	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen	<b>StMAS</b>
2.2.8	§ 27	Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln	<b>StMAS</b>
2.2.9	§ 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Dampfkesselverordnung	Aufgaben der Bestimmungsverwaltung	<b>StMAS</b>
2.3	Acetylenverordnung (AcetV)		
2.3.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	<b>GAA/ StMAS</b> , soweit es sich um Acetylenleitungen handelt, die den Aufsichtsbezirk eines GAA überschreiten  Es entscheiden das StMAS im Einvernehmen mit dem StMI und das GAA im Einvernehmen mit der KVB.
2.3.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	wie Nummer 2.3.1
2.3.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	<b>StMAS</b>
2.3.4	§ 7 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Acetylenanlage	wie Nummer 2.3.1
2.3.5	§ 10 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Acetylenanlagen oder von Teilen	<b>StMAS</b>
2.3.6	§ 12 Abs. 5	Festsetzung von Prüf Fristen	wie Nummer 2.3.1
2.3.7	§ 18 Abs. 2	Anerkennung von Sachverständigen oder Sachkundigen eines Unternehmens	<b>StMAS</b>
2.3.8	§ 18 Abs. 5	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen	<b>StMAS</b>
2.3.9	§ 19	Verlangen eines Nachweises der Sachkunde	<b>GAA</b>
2.3.10	§ 21	Zulassung von Mitteln und Verfahren zum Reinigen oder Trocknen von Acetylen	<b>StMAS</b>
2.3.11	§ 29 Abs. 2	Anforderungen an bestehende Acetylenanlagen oder Carbidlager	wie Nummer 2.3.1
2.4	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)		
2.4.1	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	bei Anlagen nach § 9 Abs. 1 wie Nummer 2.4.4, im übrigen <b>GAA</b>  Das GAA entscheidet im Einvernehmen mit der KVB, soweit das Wasserrecht berührt wird.  Das StMAS kann seine Anordnungsbefugnis auf ein GAA übertragen.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
2.4.2	§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	wie Nummer 2.4.1
2.4.3	§ 6 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	<b>StMAS</b>
2.4.4	§ 9 Abs. 3	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb a) von Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 6 b) von Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4  c) von Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5	<b>GAA</b> im Einvernehmen mit der KVB  <b>GAA/ StMAS</b> , soweit es sich um Verbindungsleitungen handelt, die den Aufsichtsbezirk eines GAA überschreiten  Es entscheiden das StMAS im Einvernehmen mit dem StMI und das GAA im Einvernehmen mit der KVB, soweit es sich um Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt.  <b>StMAS</b> Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem StMI.
2.4.5	§ 12 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Anlagen oder Anlageteilen	<b>StMAS</b>
2.4.6	§ 12 Abs. 10	Erteilung der Bescheinigung	<b>GAA</b>
2.4.7	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	<b>StMAS</b>
2.4.8	§ 16 Abs. 2	Anerkennung von sachverständigen Werksingenieuren	<b>StMAS</b>
2.4.9	§ 19 Abs. 2	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage	wie Nummer 2.4.1
2.4.10	§ 26 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA</b>
2.4.11	§ 26 Abs. 4 Satz 4	Anordnung im Einzelfall	wie Nummer 2.4.1
2.5	Aufzugsverordnung (AufzV)		
2.5.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	<b>GAA</b>
2.5.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>
2.5.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	<b>StMAS</b>
2.5.4	§ 8 Abs. 1	Erlaubnis zum Betrieb von Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzügen	<b>GAA</b>
2.5.5	§ 9 Abs. 5	Entscheidung über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage	<b>GAA</b>
2.5.6	§ 25 Abs. 1	Anforderungen an Altanlagen	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
2.6	Verordnung über Gas- hochdruckleitungen hin- sichtlich der nicht der öf- fentlichen Versorgung die- nenden Gashochdrucklei- tungen		
2.6.1		Abweichung von den allgemeinen Anforderungen	
2.6.1.1	§ 3 Abs. 2 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen	<b>GAA</b> Das GAA entscheidet im Einvernehmen mit der KVB, soweit es sich um das Befördern wasser- gefährdender Stoffe im Sinn des § 19a des Was- serhaushaltsgesetzes handelt.
2.6.1.2	§ 4	Anordnung weitergehender Anfor- derungen	<b>GAA</b>
2.6.2	§ 5	Anzeige und Beanstandung von Lei- tungsvorhaben	
2.6.2.1	Absatz 1 Nr. 1	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA/</b> <b>StMAS</b> , soweit sich die Bestimmung auf Gas- hochdruckleitungen be- zieht, die den Aufsichts- bezirk eines GAA über- schreiten
2.6.2.2	Absatz 2	Beanstandung des Vorhabens	<b>GAA</b>
2.6.3	§ 6	Inbetriebnahme, Untersagung	
2.6.3.1	Absatz 2 Satz 1	Festsetzung der Frist für die ab- schließende Prüfung	<b>GAA</b>
2.6.3.2	Absatz 3	Entgegennahme der Vorab- und Schlußbescheinigung	<b>GAA</b>
2.6.3.3	Absatz 4	Untersagung des Betriebs der Gas- hochdruckleitung	<b>GAA</b>
2.6.4		Überwachung des Betriebs und der Betriebseinstellung	
2.6.4.1	§ 8 Abs. 2	Verlangen von Auskünften und Be- treten von Betriebsräumen und -grundstücken	<b>GAA</b>
2.6.4.2	§ 8 Abs. 3	Anordnung von Überwachungsmaß- nahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>
2.6.4.3	§ 9 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Stilllegungs- anzeigen	<b>GAA</b>
2.6.4.4	§ 9 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen des Sachverständigen über eine erfor- derliche Stilllegung	<b>GAA</b>
2.6.5	§ 10	Prüfung von Gashochdruckleitun- gen	
2.6.5.1	Absatz 1	Anordnung von Überprüfungen aus besonderem Anlaß	<b>GAA</b>
2.6.5.2	Absatz 2	Anordnung von wiederkehrenden Prüfungen	<b>GAA</b>
2.6.5.3	Absatz 3	Auswahl des für die Prüfungen ge- eigneten Sachverständigen	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
2.6.6	§ 11	Unfallanzeige, Schadensfälle	
2.6.6.1	Absatz 1	Entgegennahme von Anzeigen	<b>GAA</b>
2.6.6.2	Absatz 2	Verlangen von Auskünften	<b>GAA</b>
2.6.7	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen	<b>StMAS</b>
2.6.8	§ 15	Anforderungen an bestehende Gas-hochdruckleitungen	<b>GAA</b>
2.7	Druckbehälterverordnung (DruckbehV)		
2.7.1	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	<b>GAA</b>
2.7.2	§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>
2.7.3	§ 6 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen	<b>StMAS</b>
2.7.4	§ 9 Abs. 7	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand des Druckbehälters	<b>GAA</b>
2.7.5	§ 10 Abs. 11	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand des Druckbehälters	<b>GAA</b>
2.7.6	§ 16 Abs. 3	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand des Druckbehälters	<b>GAA</b>
2.7.7	§ 18 Abs. 5	Verlängerung von Fristen für wiederkehrende Prüfungen	<b>GAA</b>
2.7.8	§ 21 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	<b>GAA</b>
2.7.9	§ 22 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Druckgasbehältern	<b>StMAS</b>
2.7.10	§ 22 Abs. 8	Zulassung von porösen Massen und Lösungsmitteln	<b>StMAS</b>
2.7.11	§ 24 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	<b>GAA</b>
2.7.12	§ 26 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage	<b>GAA</b>
2.7.13	§ 28 Abs. 2	Anordnung wiederkehrender Prüfungen	<b>GAA</b>
2.7.14	§ 28 Abs. 3	Verzicht auf die Prüfung vor der Inbetriebnahme	<b>GAA</b>
2.7.15	§ 31 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	<b>StMAS</b>
2.7.16	§ 31 Abs. 6	Zustimmung zur Wahl einer Prüfstelle	<b>StMAS</b>
2.7.17	§ 31 Abs. 7	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen	<b>StMAS</b>
2.7.18	§ 32	Prüfung des Sachkundenachweises	<b>GAA</b>
2.7.19	§ 37 Abs. 2 Satz 2	Rücknahme oder Widerruf der Ermächtigung	<b>StMAS</b>
2.7.20	§ 3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Druckbehälterverordnung	Aufgaben der Bestimmungsverwaltung	<b>StMAS</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
2.8	Energiewirtschaftsgesetz, soweit die Druckbehälterverordnung in Betracht kommt		
2.8.1	§ 1 Abs. 2	Aufsicht über die Ausführung der Druckbehälterverordnung	GAA
2.8.2	§ 13 Abs. 2	Anordnung über die technische Beschaffenheit, die Betriebssicherheit, die Installation von Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräten sowie deren Überwachung	GAA
2.8.3	§ 15 Abs. 1	Festsetzung von Zwangsgeld und Anwendung unmittelbaren Zwangs	GAA
2.9	Medizingeräteverordnung (MedGV)		
2.9.1	§ 5 Abs. 1, 5 und 6	Zulassung der Bauart	StMAS
2.9.2	§ 5 Abs. 7	Widerruf der Zulassung	StMAS
2.9.3	§ 5 Abs. 10	Zulassung von Ausnahmen für die klinische Erprobung	StMAS
2.9.4	§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA
2.9.5	§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	soweit ein Zusammenhang mit Bauartzulassungen besteht: StMAS in den übrigen Fällen: GAA
2.9.6	§ 8 Abs. 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA
2.9.7	§ 11 Abs. 3	Entgegennahme der Mängelanzeige	GAA
2.9.8	§ 12 Abs. 3	Verlangen der Einsicht in das Bestandsverzeichnis	GAA
2.9.9	§ 14 Abs. 2	Verlangen der Einsicht in die Gerätebücher	GAA
2.9.10	§ 15 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA
2.9.11	§ 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2	Verlangen der sicherheitstechnischen Beurteilung	GAA
2.9.12	§ 22 Abs. 4	Entgegennahme der Mängelanzeige	GAA
2.9.13	§ 22 Abs. 5	Entscheidungen über das Inverkehrbringen und den Betrieb	GAA
3.	<b>Arbeitsschutzvorschriften auf Grund der Gewerbeordnung</b> (ohne Verordnungen auf Grund des § 24)		
3.1	Vorschriften auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung		
3.1.1	Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.1.1.1	Nummer I Abs. 2 Tabelle A Nrn. 3 und 5 B Nrn. 2 und 3 C Nr. 3 D Nrn. 25, 30, 33 und 38 E Nrn. 2, 4, 5, 6 und 9 F Nr. 3 G Nr. 6 H Nr. 1	Gestattung von Ausnahmen von Ruhezeitvorschriften	<b>GAA</b>
3.1.1.2	Tabelle A Nrn. 3 und 5 D Nr. 25	Festsetzung der Zeiten für das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen	<b>GAA</b>
3.1.1.3	Tabelle H Nrn. 1 bis 8	Festsetzung der zur Beschäftigung von Arbeitnehmern zugelassenen Sonn- und Feiertage und Entgegennahme der Anzeige über diese Tage	<b>GAA</b>
3.1.2	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie § 8 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	<b>GAA</b>
3.1.3	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie § 7 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	<b>GAA</b>
3.2	Arbeitsstättenverordnung		
3.2.1	§ 4 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	<b>GAA</b>
3.2.2	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	<b>GAA</b>
3.2.3	§ 56 Abs. 2	Verlangen von Änderungen	<b>GAA</b>
3.3	Druckluftverordnung		
3.3.1	§ 3 Abs. 1 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	<b>GAA</b>
3.3.2	§§ 5, 17 Abs. 2 Satz 2	Anordnung weitergehender Anforderungen	<b>GAA</b>
3.3.3	§§ 6, 12 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	<b>GAA</b>
3.3.4	§§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	<b>StMAS</b>
3.3.5	§ 7 Abs. 4	Anordnung außerordentlicher Prüfungen	<b>GAA</b>
3.3.6	§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 17 Abs. 3 Satz 3	Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Verordnung vorliegen; Veranlassung der für diese Entscheidung notwendigen Prüfungen	<b>GAA</b>
3.3.7	§§ 13, 15 Abs. 1 und 2	Ermächtigung von Ärzten; Entscheidung darüber, ob der Arbeitnehmer weiterbeschäftigt werden darf und Veranlassung des für diese Entscheidung notwendigen Gutachtens	<b>LAM</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
3.3.8	§ 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Gesundheitskartei als Amtsarzt im Sinn des § 16 Abs. 1 Satz 2; Entgegennahme und Aufbewahrung der Karteikarten	<b>LAM</b>
3.3.9	§ 18 Abs. 2	Erteilung des Befähigungsscheines	<b>GAA</b>
3.4	Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März		
3.4.1	§ 2 Abs. 4	Zulassung von Ausnahmen bei Beschäftigung im Freien	<b>GAA</b>
3.4.2	§ 2 Abs. 5 Satz 2	Anerkennung von Prüfzeichen und Prüfstellen	<b>StMAS</b>
<b>4.</b>	<b>Arbeitszeit- und Ladenschlußrecht</b>		
4.1	Arbeitszeitordnung		
4.1.1	§ 20 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	<b>StMAS</b>
4.1.2	§ 27 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Arbeitszeitordnung und der auf Grund der Arbeitszeitordnung erlassenen Bestimmungen	<b>GAA; LAM</b>
4.1.3	§ 27 Abs. 4	Wahrnehmung von Befugnissen für den Bereich mehrerer Ämter	<b>StMAS</b>
4.2.	Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung		
4.2.1	Nummer 47 Satz 3	Bestimmung der Bade- und Ausflugsorte sowie der Saisonzeiten	<b>KVB</b>
4.2.2	Nummer 54 Abs. 2	Aufforderung zur Vorlage der Arbeitszeitznachweise	<b>GAA</b>
4.3	Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten		
4.3.1	§ 1 Abs. 3 Satz 2	Bestimmung der Arbeiten, die als pflegerische Tätigkeit anzusehen sind oder sonst unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen	für die staatlichen Versorgungs- krankenanstalten und sonstige dem StMAS unterstehenden Anstalten: <b>StMAS</b> , für die bayerischen Uni- versitätskliniken und die Orthopädische Klinik München: <b>StMWK</b> , im übrigen: <b>Reg</b>
4.3.2	§§ 2, 4 Abs. 1 und 2	Aufgaben der obersten Landesbehörde	<b>StMAS</b>
4.3.3	§ 4 Abs. 1	Aufsicht über die Durchführung der Verordnung	für die dem StMWK unter- stehenden Kliniken: <b>StMWK</b> im übrigen: <b>GAA; LAM</b>
4.4	Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien		
4.4.1	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Arbeitszeitverlängerung, soweit der Aufsichtsbezirk mehrerer Gewerbeaufsichtsämter berührt wird	<b>StMAS</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
4.4.2	§ 5 Abs. 2 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	<b>GAA</b>
4.4.3	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Festsetzung der Zeit, während der an Sonntagen leicht verderbliche Waren hergestellt und ausgetragen werden dürfen	<b>GAA</b>
4.4.4	§ 10 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen in besonderen Fällen, soweit der Aufsichtsbezirk mehrerer Gewerbeaufsichtsämter berührt wird	<b>StMAS</b>
4.5	Fahrpersonalgesetz § 4 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, die Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) sowie des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	<b>GAA</b>
4.6	Fahrpersonalverordnung § 3 Abs. 3	Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen	<b>GAA</b>
4.7	Gesetz über den Ladenschluß		
4.7.1	§ 19 Abs. 1	Zulassung besonderer Verkaufszeiten auf Wochenmärkten	<b>Gde</b>
4.7.2	§ 20 Abs. 2a	Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren außerhalb von Verkaufsstellen während der Ladenschlußzeiten	<b>Gde</b>
4.7.3	§ 22 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften	<b>GAA</b> Daneben üben die <b>Gemeinden</b> die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 7, des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, der §§ 9 bis 12, 14 bis 16, 18, 20 Abs. 1 und 2 und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes sowie der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus.
4.7.4	§ 23 Abs. 1	Erteilung von Ausnahmen	<b>StMAS</b>
4.8	Verordnung über die Ladenschlußzeiten für Verkaufsstellen auf Personenhöfen der nichtbuneseigenen Eisenbahnen § 2	Zulassung von Verkaufszeiten zwischen 22.00 und 5.00 Uhr	<b>KVB</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
<b>5.</b>	<b>Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht</b>		
5.1	Jugendarbeitsschutzgesetz		
5.1.1	§ 27 Abs. 2	Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen	<b>GAA</b> Die Verbote werden im Benehmen mit dem Jugendamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, für Betriebe der Landwirtschaft auch im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Amt für Landwirtschaft, erlassen.
5.1.2	§ 45 Abs. 1 Nr. 1	Entgegennahme von Aufzeichnungen über Untersuchungsbefunde	<b>LAM</b>
5.1.3	§ 51	Aufsicht über die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	<b>GAA; LAM</b> Entscheidungen nach § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 42, die sich auf Betriebe der Landwirtschaft beziehen, ergehen im Benehmen mit dem für den Betrieb zuständigen Amt für Landwirtschaft.
5.1.4	§ 55 Abs. 1	Aufgaben der obersten Landesbehörde	<b>StMAS</b>
5.1.5	§ 56 Abs. 3 Satz 1	Berufung eines Lehrers als Mitglied des Jugendarbeitsausschusses	<b>StMUK</b>
5.2	Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten		
		Aufsicht über die Ausführung der Verordnung	<b>GAA; KVB; Pol</b>
5.3	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz		
5.3.1	§ 2	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungs-scheinen für a) Untersuchungen nach §§ 32 und 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	die <b>Schulen</b> ; Für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungs-scheine ist diejenige Schule mit Vollzeitunterricht zuständig, die der Jugendliche vor der Aufnahme seiner Beschäftigung zuletzt besucht hat./ <b>GAA</b> , wenn der Jugendliche keine bayerische Schule besucht hat oder aus anderen Gründen nicht im Besitz eines Untersuchungsberechtigungs-scheines ist

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
		b) ärztliche Untersuchungen nach § 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	<b>GAA</b>
5.3.2	§ 4	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungs-scheinen für Ergänzungsuntersuchungen nach § 38 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	die <b>Ärzte</b> , die die Untersuchung fordern
5.4	Mutterschutzgesetz		
5.4.1	§ 9 Abs. 3	Verfahren über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	
5.4.1.1		a) Entgegennahme von Anträgen	<b>GAA</b>
5.4.1.2		b) Entscheidung über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	1. <b>GAA München-Land</b> für die Bezirke der GAÄ Augsburg, Landshut, München-Land und München-Stadt 2. <b>GAA Nürnberg</b> für die Bezirke der GAÄ Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg
5.4.2	§ 20 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften	<b>GAA; LAM</b>
5.5	Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) § 18	Verfahren über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	
5.5.1		Entgegennahme von Anträgen	<b>GAA</b>
5.5.2		Entscheidung über die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung	1. <b>GAA München-Land</b> für die Bezirke der GAÄ Augsburg, Landshut, München-Land und München-Stadt 2. <b>GAA Nürnberg</b> für die Bezirke der GAÄ Bayreuth, Coburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg
<b>6.</b>	<b>Sonstiges Arbeitsschutzrecht</b>		
6.1	Reichsversicherungsordnung und Verordnungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung		
6.1.1	Reichsversicherungsordnung		
6.1.1.1	§ 719a Satz 4	Erteilung der Bescheinigung, daß der Unternehmer die gesetzlichen Pflichten erfüllt hat	<b>GAA</b> Die Entscheidung ergeht in Angelegenheiten, die sich auf Betriebsärzte beziehen, im Benehmen mit dem LAM.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.1.1.2	§ 720 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten	<b>GAA</b>
6.1.2	Berufskrankheiten-Verordnung		
6.1.2.1	§ 3 Abs. 1 Satz 3	Äußerung bei Gefahr einer Berufskrankheit	<b>LAM</b>
6.1.2.2	§ 5 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige als für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle	<b>LAM</b>
6.1.2.3	§ 7 Abs. 1 und 2	Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle	<b>LAM</b>
6.1.2.4	§ 8 Abs. 2 Satz 2	Bestimmung der Stelle, an die die Gebühr zu überweisen ist	<b>StMAS</b>
6.2	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit		
6.2.1	§ 7 Abs. 2	Zulassung der Bestellung einer anderen Fachkraft für Arbeitssicherheit an Stelle eines Sicherheitsingenieurs	<b>GAA</b>
6.2.2	§ 12	Anordnung von Maßnahmen	<b>GAA</b> Die Entscheidung ergeht in Angelegenheiten, die sich auf Betriebsärzte beziehen, im Benehmen mit dem LAM.
6.2.3	§ 13 Abs. 1 und 2	Ausübung der Auskunfts- sowie der Betretungs- und Besichtigungsrechte	<b>GAA</b>
6.2.4	§ 18	Gewährung von Ausnahmen	wie Nummer 6.2.2
6.3	Sicherheitsfilmgesetz		
6.3.1	§ 3 Abs. 1	Anerkennung von Filmmaterial als Sicherheitsfilm	<b>StMAS</b>
6.3.2	§ 6 Abs. 1	Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes und der auf ihm beruhenden Vorschriften	<b>GAA; KVB</b>
6.3.3	§ 6 Abs. 3	Entnahme von Filmproben zum Zweck der Untersuchung	<b>GAA; KVB</b>
6.3.4	§ 7	Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2	<b>GAA</b>
6.4	Gefahrstoffrecht		
6.4.1	Chemikaliengesetz, soweit die Gefahrstoffverordnung in Betracht kommt		
	§ 21	Aufsicht über die Durchführung der Gefahrstoffverordnung	Neben den in Art. 4 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Chemikaliengesetz genannten Behörden: <b>LAM</b>
6.4.2	Gefahrstoffverordnung		
6.4.2.1	§ 8	Zulassung von Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.4.2.2	§ 9 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrbringens asbesthaltiger Unterbodenschutzmittel für Fahrzeuge	<b>GAA</b>
6.4.2.3	§ 11 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis	<b>GAA</b>
6.4.2.4	§ 11 Abs. 4	Entgegennahme der Anzeige	<b>KVB</b>
6.4.2.5	§ 11 Abs. 7	Entgegennahme der Anzeige und der Mitteilung	<b>KVB</b>
6.4.2.6	§ 13 Abs. 1 Nr. 1	Prüfung der Sachkenntnis	<b>KVB</b>
6.4.2.7	§ 13 Abs. 3	Entgegennahme des Nachweises der Sachkenntnis	<b>Reg</b>
6.4.2.8	§ 16 Abs. 2	Entgegennahme der Darlegung	<b>KVB</b>
6.4.2.9	§ 18 Abs. 4	Verlangen einer Ermittlung	<b>GAA</b>
6.4.2.10	§ 25 Abs. 2	Erteilung der Erlaubnis	<b>KVB</b>
6.4.2.11	§ 25 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige	<b>KVB</b>
6.4.2.12	§ 25 Abs. 4 Satz 1	Erteilung des Befähigungsscheines	<b>KVB</b>
6.4.2.13	§ 25 Abs. 4 Satz 2	Anerkennung von Lehrgängen	<b>StMI</b>
6.4.2.14	§ 25 Abs. 6	Entgegennahme des Zeugnisses	<b>KVB</b>
6.4.2.15	§ 30 Abs. 1	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen	<b>LAM</b>
6.4.2.16	§ 31 Abs. 4	Entgegennahme ärztlicher Mitteilungen	<b>GAA</b>
6.4.2.17	§ 32 Abs. 1	Entscheidung über die Geeignetheit eines Arbeitnehmers	<b>GAA</b>
6.4.2.18	§ 35 Abs. 1	Anordnung über die Weiterbeschäftigung	<b>GAA</b>
6.4.2.19	§ 35 Abs. 2	Verkürzung oder Verlängerung von Untersuchungsfristen	<b>GAA</b> im Einvernehmen mit dem LAM
6.4.2.20	§ 36 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von Schutzvorschriften	<b>GAA</b>
6.4.2.21	§ 36 Abs. 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	<b>GAA</b>
6.4.2.22	§ 36 Abs. 3	Zulassung der Verwendung anderer Begasungsmittel	<b>Reg</b>
6.4.2.23	§ 45 Abs. 8	Entgegennahme der Anzeige	<b>KVB</b>
6.4.2.24	Anhang I Nr. 2.3.2.3	Verlangen der Durchführung toxi-kologischer Tests	<b>Reg</b>
6.4.2.25	Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	<b>GAA</b>
6.4.2.26	Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 3	Untersagung der Verwendung	<b>GAA</b>
6.4.2.27	Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 5	Anerkennung von Verfahren oder Geräten	<b>StMAS</b>
6.4.2.28	Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen	<b>GAA</b>
6.4.2.29	Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 2	Feststellung der Unterschreitung der Auslöseschwelle	<b>StMAS</b>
6.4.2.30	Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.4.2.31	Anhang III Nr. 2.3.3 Abs. 1	Behördliche Entscheidung	<b>GAA</b> im Einvernehmen mit dem LAM
6.4.2.32	Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen beim Umgang	<b>GAA</b>
6.4.2.33	Anhang III Nr. 3.2 Abs. 4	Entgegennahme der Anzeige von Schadensfällen	<b>GAA</b>
6.4.2.34	Anhang III Nr. 3.4	Untersagung der Anwendung von Verfahren	<b>GAA</b>
6.4.2.35	Anhang III Nr. 4.3 Abs. 2	Erteilung der Zustimmung	<b>GAA</b>
6.4.2.36	Anhang III Nr. 5.2.2	Verlangen einer Prüfung	<b>Reg</b>
6.4.2.37	Anhang III Nr. 5.2.3 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen	<b>KVB</b>
6.4.2.38	Anhang III Nr. 5.2.3 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	<b>KVB</b>
6.4.2.39	Anhang III Nr. 5.2.4	Verlangen der Übersendung einer Abschrift	<b>KVB</b>
6.4.2.40	Anhang III Nr. 5.6 Abs. 1	Zulassung von Schiffen	<b>KVB</b>
6.4.2.41	Anhang IV Nr. 2.3 Abs. 9	Behördliche Entscheidung	<b>GAA</b>
6.4.2.42	Anhang IV Nr. 2.4.2.3 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	<b>GAA</b>
6.5	Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) §§ 5, 6 und 7	Aufgaben der zuständigen Behörde	<b>GAA</b>
<b>7.</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>		
7.1.	Sprengstoffgesetz		
7.1.1	§ 5 Abs. 4	Zusätzliche Anforderungen im Einzelfall	<b>GAA</b>
7.1.2	§ 7 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis	<b>GAA</b>
7.1.3	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Fachkundeprüfung	<b>GAA</b>
7.1.4	§ 11 Satz 2	Fristverlängerung aus besonderen Gründen	<b>GAA</b>
7.1.5	§ 12 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige über die Fortsetzung des Betriebs	<b>GAA</b>
7.1.6	§ 12 Abs. 2	Untersagung der Fortsetzung des Betriebs	<b>GAA</b>
7.1.7	§ 14	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA</b>
7.1.8	§ 17 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Erteilung der Lagergenehmigung	<b>GAA</b>
7.1.9	§ 17 Abs. 4	Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen (Schränklager)	<b>StMAS</b>
7.1.10	§ 20	Ausstellung des Befähigungsscheins	<b>GAA</b>
7.1.11	§ 21 Abs. 4 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Mitteilung oder Anzeige	<b>GAA</b>
7.1.12	§ 22 Abs. 4 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 28)	Erteilung von Ausnahmen	<b>GAA</b>
7.1.13	§ 23 (auch in Verbindung mit § 28)	Verlangen der Vorlage von Urkunden	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
7.1.14	§ 26 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen	<b>Pol</b> Sie verständigt die sonstigen Überwachungsbehörden nach Nummer 7.1.19.
7.1.15	§ 26 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeige über einen Sprengstoffunfall	<b>GAA</b>
7.1.16	§ 27 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb, zum Umgang und zur Beförderung	<b>KVB</b> für die Erlaubnis zum Erwerb, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Befördern von Ladungspulver zum Schießen mit Böllern und Vorderladern und zum Laden von Patronenhülsen, im übrigen: <b>GAA</b> <b>Gde</b> für die Erlaubnis zum Erwerb, Verwenden (Abbrennen) und Befördern von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III und der Klasse II, wenn diese zusammen mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III verwendet werden oder verwendet werden sollen
7.1.17	§ 27 Abs. 3	Fachkundeprüfung	1. <b>GAA München-Stadt</b> für die Bezirke der GAÄ Augsburg, Lands- hut, München-Stadt, München-Land und Regensburg 2. <b>GAA Nürnberg</b> für die Bezirke der GAÄ Bayreuth, Coburg, Nürnberg und Würz- burg
7.1.18	§ 27 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA/</b> <b>KVB</b> im Rahmen der Zu- ständigkeit nach Num- mer 7.1.16
7.1.19	§ 30	Überwachung des Umgangs und Verkehr	<b>GAA,</b> <b>Gde</b> in den Fällen des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV <b>KVB und Gde</b> neben den GAÄ in den Fällen des § 27 Abs. 1 im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Nummer 7.1.16
7.1.20	§ 30	Überwachung der Beförderung	<b>Pol</b> und in ihrem Zustän- digkeitsbereich die in Nummer 7.1.19 genann- ten Behörden
7.1.21	§ 31 Abs. 1 und 2	Verlangen von Auskunft, Nachschau	wie Nummern 7.1.19 und 7.1.20
7.1.22	§ 32	Erlaß von Anordnungen	wie Nummern 7.1.19 und 7.1.20

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
7.1.23	§ 33	Anordnung von Beschäftigungsverboten	<b>GAA</b>
7.1.24	§ 35 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden	<b>GAA/KVB</b> im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Nummer 7.1.16
7.1.25	§ 48 Satz 2	Verlangen der Änderung bereits errichteter Sprengstofflager	<b>GAA</b>
7.2.	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)		
7.2.1	§ 2 Abs. 5	Zulassung größerer Mengen im Einzelfall	<b>GAA</b>
7.2.2	§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr 3	Bescheinigung der Unbedenklichkeit	<b>GAA</b>
7.2.3	§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3	Aufsicht über die Erprobung	<b>GAA</b>
7.2.4	§ 11 Abs. 4	Anfertigung des Erprobungsberichts	<b>GAA</b>
7.2.5	§ 19	Bewilligung von Ausnahmen	<b>GAA</b>
7.2.6	§ 23 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA</b>
7.2.7	§ 23 Abs. 2 Satz 3	Verzicht auf die Einhaltung der Frist	<b>GAA</b>
7.2.8	§ 24 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	<b>GAA/</b> <b>Gde</b> , soweit es sich um Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 im nichtgewerblichen Bereich handelt
7.2.9	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Anordnung von Abbrennverböten	<b>Gde</b>
7.2.10	§ 25 Abs. 2	Überprüfung der Ladedaten, Erteilung von Prüfzeichen	<b>Beschußamt</b>
7.2.11	§ 25 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung	<b>GAA</b>
7.2.12	§ 30 Abs. 1	Abnahme der Prüfung	<b>GAA</b> in den Fällen des § 27 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SprengG wie Nummer 7.1.17
7.2.13	§ 30 Abs. 2	Abnahme der Prüfung	<b>GAA</b>
7.2.14	§ 31 Abs. 2 bis 4	Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses, Bestimmung einer Frist	wie Nummer 7.2.12
7.2.15	§ 32 Abs. 1	Anerkennung von Lehrgängen	<b>StMAS</b>
7.2.16	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	wie Nummer 7.2.12
7.2.17	§ 36 Abs. 3	Abnahme einer Prüfung	<b>BA/</b> soweit sich diese Bestimmung auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG bezieht: 1. das <b>GAA Bayreuth</b> für die Bezirke der GAA Bayreuth, Coburg, Nürnberg und Würzburg 2. das <b>GAA München-Land</b> für die Bezirke der GAA Augsburg,

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
			Landshut, München-Stadt, München-Land und Regensburg
			soweit sich diese Bestimmung auf § 27 Abs. 3 bezieht: wie Nummer 7.1.17
7.2.18	§ 36 Abs. 4	Unterzeichnung der Niederschrift	wie Nummer 7.2.17
7.2.19	§ 36 Abs. 5	Unterzeichnung des Zeugnisses	wie Nummer 7.2.17
7.2.20	§ 37	Anerkennung von Ausbildungsplänen	<b>OBA</b>
7.2.21	§ 41 Abs. 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses	<b>GAA</b>
7.2.22	§ 41 Abs. 5 Satz 3	Entgegennahme des Verzeichnisses	<b>GAA</b>
7.2.23	§ 44 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	<b>GAA</b>
7.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)		
7.3.1	§ 3 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	<b>GAA</b>
7.3.2	§ 3 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises	<b>GAA</b>
7.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)		
7.4.1	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA</b>
7.4.2	§ 3 Abs. 2	Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist im Einzelfall	<b>GAA</b>
<b>8.</b>	<b>Röntgenrecht</b>		
8.1	Röntgenverordnung		
8.1.1	§ 3 Abs. 1	Erteilung der Betriebsgenehmigung für eine Röntgeneinrichtung	<b>GAA</b>
8.1.2	§ 3 Abs. 3 Nr. 2	Erteilung einer Bescheinigung über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde	für den medizinischen Bereich: <b>Ärzttekammer/Zahnärztekammer/Tierärztekammer</b> jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für Schirmbildstellen der Regierungen, die Gesundheitsämter und den Schulbereich: <b>Reg</b> für den übrigen Bereich: <b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
8.1.3	§ 3 Abs. 5	Entgegennahme der Anzeige über die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung	<b>GAA</b>
8.1.4	§ 4 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb einer bauartzugelassener Röntgeneinrichtung	<b>GAA</b>
8.1.5	§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Bestimmung von Sachverständigen	<b>StMAS</b>
8.1.6	§ 4 Abs. 1 Satz 2	Entscheidung auf Antrag	<b>GAA</b>
8.1.7	§ 4 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb eines Hochschutzgeräts oder einer Schulröntgeneinrichtung	<b>GAA</b>
8.1.8	§ 4 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb eines Vollschutzgeräts	<b>GAA</b>
8.1.9	§ 4 Abs. 4	Untersagung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung	<b>GAA</b>
8.1.10	§ 5 Abs. 1	Erteilung der Betriebsgenehmigung für einen Störstrahler	<b>GAA</b>
8.1.11	§ 5 Abs. 7	Anordnung der Prüfung eines Störstrahlers	<b>GAA</b>
8.1.12	§ 6	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA</b>
8.1.13	§ 7	Untersagung der Tätigkeiten	<b>GAA</b>
8.1.14	§ 8 Abs. 1	Entgegennahme des Ergebnisses der Prüfung von Röntgen- und Störstrahlern durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt	<b>StMAS</b>
8.1.15	§ 8 Abs. 2	Entscheidung über die Bauartzulassung	<b>StMAS</b>
8.1.16	§ 8 Abs. 3	Feststellung eines nicht ausreichenden Strahlenschutzes	<b>StMAS</b>
8.1.17	§ 9 Satz 1 Nr. 2	Bestimmung eines Sachverständigen	<b>StMAS</b>
8.1.18	§ 9 Satz 1 Nr. 3	Bestimmung von Kennzeichen und Angaben	<b>StMAS</b>
8.1.19	§ 9 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	<b>StMAS</b>
8.1.20	§ 10	Erteilung eines Zulassungsscheines	<b>StMAS</b>
8.1.21	§ 13 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige des Strahlenschutzverantwortlichen	<b>GAA</b>
8.1.22	§ 14 Abs. 1	Entgegennahme einer schriftlichen Mitteilung über die Ablehnung einer vorgeschlagenen Strahlenschutzmaßnahme	<b>GAA</b>
8.1.23	§ 14 Abs. 5	Entscheidung darüber, ob eine Person als Strahlenschutzbeauftragter anzusehen ist	<b>GAA</b>
8.1.24	§ 16 Abs. 2	Festlegung von Abweichungen von den Fristen der Konstanzprüfung	<b>GAA</b>
8.1.25	§ 16 Abs. 3	Bestimmung der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle	<b>StMAS</b>
8.1.26	§ 16 Abs. 4	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen und Bestimmen der Stelle, bei der die Aufzeichnungen zu hinterlegen sind	<b>GAA</b>

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
8.1.27	§ 17 Abs. 4	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen und Bestimmen der Stelle, bei der die Aufzeichnungen zu hinterlegen sind	GAA
8.1.28	§ 18 Nr. 4	Bestimmung von Sachverständigen	StMAS
8.1.29	§ 18 Nr. 4	Entgegennahme der Durchschrift des Prüfberichts	GAA
8.1.30	§ 19 Abs. 4	Festlegung von weiteren Kontroll- und Überwachungsbereichen	GAA
8.1.31	§ 20 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb des Röntgenraums	GAA
8.1.32	§ 22 Abs. 1 Satz 2	Gestattung, den Aufenthalt von weiteren Personen im Kontrollbereich zu erlauben	GAA
8.1.33	§ 22 Abs. 2	Gestattung des Aufenthalts von Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren im Kontrollbereich	GAA
8.1.34	§ 23 Nr. 4	Bescheinigung des Besitzes der erforderlichen Kenntnisse	für Hilfskräfte bei Schirmbildstellen der Regierungen und der Gesundheitsämter: Reg, im übrigen: Ärztekammer/Zahnärztekammer jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich
8.1.35	§ 24 Abs. 2	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf den Menschen in besonderen Fällen	StMAS
8.1.36	§ 28 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	GAA
8.1.37	§ 28 Abs. 4	Verlangen der Aufbewahrung von Aufzeichnungen; Bestimmung der Aufbewahrungsstelle	GAA
8.1.38	§ 29 Abs. 1 Nr. 4	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere durch nicht berechtigte Personen	GAA
8.1.39	§ 32 Abs. 2	Zulassung eines erhöhten Dosiswertes	GAA
8.1.40	§ 33 Abs. 1	Anordnung der Prüfung; Bestimmung der Prüfstelle	GAA
8.1.41	§ 33 Abs. 2	Anordnung von Schutzmaßnahmen	GAA
8.1.42	§ 34 Abs. 1	Bestimmen einer Stelle zur Vornahme von Ortsdosismessungen	GAA
8.1.43	§ 34 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen und Bestimmen der Aufbewahrungsstelle	GAA
8.1.44	§ 35 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	GAA
8.1.45	§ 35 Abs. 2	Bereitstellung von Dosimetern (Meßstelle)	Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH München-Neuherberg
8.1.46	§ 35 Abs. 5 Satz 3	Festsetzen einer Frist für die Abgabe von Dosimetern	GAA
8.1.47	§ 35 Abs. 5 Satz 6	Verlangen der Mitteilung der Ergebnisse und Angabe der Meßstelle	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
8.1.48	§ 35 Abs. 6	Anordnung und Festlegung	<b>GAA</b>
8.1.49	§ 35 Abs. 7	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen; Bestimmung der Hinterlegungsstelle	<b>GAA</b>
8.1.50	§ 36 Abs. 1 Satz 2	Festsetzen kürzerer Zeiträume für die Wiederholung der Belehrung	<b>GAA</b>
8.1.51	§ 36 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	<b>GAA</b>
8.1.52	§ 37 Abs. 3	Abkürzung der Frist für ärztliche Untersuchungen	<b>GAA</b>
8.1.53	§ 37 Abs. 4	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung für strahlenexponierte Personen	<b>GAA</b>
8.1.54	§ 37 Abs. 5	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung für nicht strahlenexponierte Personen	<b>GAA</b>
8.1.55	§ 38 Abs. 1	Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung	<b>GAA</b>
8.1.56	§ 38 Abs. 2	Verlangen der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung	<b>GAA</b>
8.1.57	§ 39 Abs. 1	Entscheidung über ärztliche Bescheinigung	<b>GAA</b>
8.1.58	§ 39 Abs. 2	Einholen eines ärztlichen Gutachtens	<b>GAA</b>
8.1.59	§ 40 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	<b>GAA</b>
8.1.60	§ 40 Abs. 2	Anordnung über die Weiterbeschäftigung von beruflich strahlenexponierten Personen	<b>GAA</b>
8.1.61	§ 41 Abs. 1	Ermächtigung von Ärzten	<b>StMAS</b>
8.1.62	§ 41 Abs. 3 Satz 4	Bestimmen einer Stelle für die Aufbewahrung von Gesundheitsakten	<b>LAM</b>
8.1.63	§ 41 Abs. 4	Verlangen der Vorlage der Gesundheitsakte; Bestimmung der ärztlichen Dienststelle	<b>GAA</b>
8.1.64	§ 42 Satz 1	Entgegennahme der Unfallanzeige	<b>GAA</b>
8.1.65	§ 45 Abs. 3 Sätze 1 und 2	Entgegennahme des Nachweises	<b>GAA</b>
8.1.66	§ 45 Abs. 3 Sätze 1 und 3	Bestimmung des Sachverständigen	<b>StMAS</b>
8.2	Atomgesetz § 19	Aufsicht über die Ausführung der Röntgenverordnung	<b>GAA</b>

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.  
ISSN 0005-7134